Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5374

A02

22. Juni 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

124. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen am Freitag, 25. Juni 2021

Tagesordnungspunkt
Gewerbesteuerrückforderungen der RWE und die Auswirkungen auf die Haushalte der NRW-Kommunen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 25. Juni 2021

Gewerbesteuerrückforderungen der RWE und die Auswirkungen auf die Haushalte der NRW-Kommunen

Gemäß dem nordrhein-westfälischen Haushaltsrecht für Kommunen sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt – mithin ungewiss – sind, Rückstellungen anzusetzen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass später eventuell zu leistender Aufwand für Erstattungen dem Haushaltsjahr zugerechnet wird, in dem dieser verursacht wurde.

Nach § 37 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen ist eine Rückstellung zu bilden, wenn zum Abschlussstichtag eine rechtliche Verpflichtung bereits besteht oder es wahrscheinlich ist, dass diese zukünftig entstehen wird. Hierbei ist die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung einer solchen Verpflichtung sowie auch die Inanspruchnahme anhand der zum Bilanzstichtag vorliegenden Sachverhalte durch die jeweilige Kommune für sich sorgfältig zu beurteilen.

Von einer wahrscheinlichen Entstehung einer nicht bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtung ist auszugehen, wenn mehr Gründe für als gegen die Entstehung und Inanspruchnahme vorliegen. Unter diesen Vorgaben müssen Kommunen prüfen, ob und in welcher Höhe sie Rückstellungen zu bilden haben. Diese Prüfung und Einschätzung ist von jeder Kommune vor Ort vorzunehmen und individuell für jede mögliche Verpflichtung unter Einbeziehung der vorliegenden Sachverhalte abzuwägen. Eine pauschale Aussage, ob es einer Rückstellung bedurft hat, kann daher von Seiten der Landesregierung nicht getroffen werden. Aus diesem Grund ist es auch aufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn Kommunen ihre Prüfung und Abwägung unter Beachtung und Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen vorgenommen haben und im Rahmen dessen zum Ergebnis gekommen sind, eine Rückstellung für die damals zum Bilanzstichtag ungewisse Verbindlichkeit zu bilden oder dies mangels der dort als nicht vorliegend bewerteten Voraussetzungen für eine erforderliche Rückstellungsbildung nicht vorgenommen haben.

Die Erstellung der mit der Berichtsanfrage erbetenen Übersicht über die konkrete Höhe der Gewerbesteuerrückforderungsbeträge der RWE gegen betroffene Kommunen, wäre wegen des Steuergeheimnisses nicht zulässig.

Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse ist gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 Abgabenordnung zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Es kann nach der Rechtsprechung angenommen werden, dass dieses öffentliche Interesse dann vorliegt, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehenden Rechtsgütern handelt. § 30 Absatz 4 Nummer 5 Abgabenordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung für Fälle, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielsfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlichem Gewicht ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf.

Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen liegen keine Informationen darüber vor, welche von den von der Gewerbesteuerrückerstattung an RWE betroffenen Kommunen zum damaligen Zeitpunkt eine Rückstellung für eine mögliche Gewerbesteuerrückerstattung an RWE gebildet haben. Auch werden keine statistischen Daten erhoben, die einen belastbaren Rückschluss auf Rückstellungsbildungen im Zusammenhang mit dieser Sachlage zulassen.